Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Der Preis für die 34 mm breite Colonel-Anzeigenzeile im Amtsblattbezirk ist 20 (Familienanzeigen und Stellengesuche Vorörtlicher 15), auswärts 25, für die 60 mm breite Petit-Reklamezeile 80, auswärts 100, für die 90 mm breite amtl. Colonelzeile 55, auswärts 65 Goldpfennig.
Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 12226.
Gemeinde-Giro-Konto: Aue, Erzgeb. Nr. 70.

Tageblatt • enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und der Staatsbehörden in Schwarzenberg, der Staats- u. städtischen Behörden in Schneeberg, Lößnitz, Neustädtel, Grünhain, sowie der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Stadträte zu Aue und Schwarzenberg und der Amtsgerichte zu Aue und Johanngeorgenstadt.

Verlag C. M. Gärtner, Aue, Erzgeb.

Fernsprecher: Aue 51, Lößnitz (Amt Aue) 440, Schneeberg 10, Schwarzenberg 881. Drahtanschrift: Volksfreund Auerzgebirge.

Anzeigen-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis vormittags 9 Uhr in den Hauptgeschäftsstellen. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, auch nicht für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen. — Für Rückg. unverlangt eingesandter Schriftstücke übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. — Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes legen indem keine Ansprüche. Bei Zahlungsverzug und Konkurs gelten Rabatte als nicht vereinbart.
Hauptgeschäftsstellen in Aue, Lößnitz, Schwarzenberg und Schwarzenberg.

Nr. 83. Sonntag, den 6. April 1924. 77. Jahrg.

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Vierteljährliche Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen bei Einkommen aus Arbeitslohn, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw., freien Berufen und sonstiger selbständiger Arbeit, sowie aus sonstigen Einnahmen.

Binnen zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres, also erstmalig am

10. April 1924,

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1924, haben Vorauszahlungen zu leisten:

I. Steuerpflichtige, die im abgelaufenen Kalendervierteljahre lediglich Arbeitslohn im Gesamtbetrage von mehr als 2000 Mark bezogen haben.

II. Steuerpflichtige, die im abgelaufenen Kalendervierteljahre lediglich Einkommen aus Grundbesitz einschließlich des Einkommens aus Vermietung und Verpachtung außer dem Einkommen aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Einkommen aus freien Berufen und sonstiger selbständiger Arbeit, sowie aus sonstigen Einnahmen im Sinne der §§ 7, 8 der 2. Steuernotverordnung (RGBl. 23 I S. 1207) bezogen haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommen.

III. Steuerpflichtige, die im abgelaufenen Kalendervierteljahre Einkommen im Sinne von I. und II. von zusammen mehr als 200 Mk. bezogen haben.

Die Vorauszahlungen betragen für die ersten 2000 Mk. des Arbeitslohnes nach Abzug des steuerfreien Lohnbetrages (d. h. 50 Mk. für den Monat bezw. für die ersten 2000 Mk. des Ueberschusses unter II) bezeichneten Einkünfte über die Werbungskosten 10 v. H. vermindert um je 1 v. H. für die am letzten Tage des Vierteljahres zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und minderjährigen Kinder; für die weiteren Beträge 20 v. H. Von den Einkünften dürfen nur die im § 13 Abs. 1 und 1a, 2, 8 E. St. G. vorgesehenen Beträge abgesetzt werden. Im Lohnabzugsverfahren bereits einbehaltene Beträge sind auf die Vorauszahlungen anzurechnen. [illegible] Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer sind bei der F[illegible] Aue i. E. zu entrichten. Zahlungen innerhalb einer Schonf[illegible] Woche, im April also bis zum 17. 4., sind von Strafe [illegible]eit.

Gleichzeitig haben eine **schriftliche Voranmeldung**, zu der Vordrucke bei dem Finanzamte — Gemeindebehörde — erhältlich sind, beim zuständigen Finanzamt einzureichen:

1) Personen, die in einem Kalendervierteljahre Arbeitslohn im Betrage von mehr als 2200 Mk. bezogen haben (Bruttoeinnahmen);

2) Personen, die in einem Kalendervierteljahre Einkünfte der oben unter II bezeichneten Art von insgesamt mehr als 500 Mk. bezogen haben (Bruttoeinnahmen);

3) Personen, die in einem Kalendervierteljahre Einkünfte der unter 1) und 2) bezeichneten Art (Bruttoeinnahmen) bezogen haben, wenn der Bruttoarbeitslohn unter Hinzurechnung der Bruttoeinkünfte den Betrag von 2000 Mk. in einem Kalendervierteljahre überstiegen hat.

Außerdem haben Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung für jeden Arbeitnehmer, dessen Bruttoarbeitslohn in einem Kalendervierteljahr 2200 Mk. überstiegen hat, binnen zehn Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres einen Lohnzettel nach besonderem Muster, das beim Finanzamt einzusehen ist, an das für den Arbeitnehmer zuständige Finanzamt einzusenden. Die Lohnzettel sind vom Arbeitgeber auf eigene Kosten zu beschaffen.

Weitere Einzelheiten der für die Vorauszahlungen wichtigen Bestimmungen sind aus der gleichzeitig erscheinenden Pressenotiz zu ersehen. In Zweifelsfällen wende man sich an das zuständige Finanzamt.

Aue i. E., am 4. April 1924 **Das Finanzamt.**

Schwarzenberg. Bekanntmachung, betr. noch rückständige Vergütungen für Kriegsleistungen.

Mit Verordnung vom 27. November 1923 — V 6687 B — ordnete der Reichsminister des Innern die Nachprüfung der noch rückständigen Vergütungen für Kriegsleistungen gemäß § 3 Nr. 1 bis 5 und § 23 R. L. G. in Bezug auf die für die Feststellung und Auszahlung der Vergütungen entstehenden Unkosten an. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß, wenn die Unkosten die Vergütung in der Höhe übertreffen, von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit abzusehen sei. Die Vergütung, die die Stadtgemeinde Schwarzenberg mit Schreiben vom Januar 1924 unter Aufwertung anderweit fordert, beträgt nur 2671 Papiermark. Da nach der eingangs genannten Verordnung eine Aufwertung des Betrages überhaupt nicht in Erwägung gezogen werden kann, und der niedrige Papiermarkbetrag in Goldmark nicht umzurechnen ist, sieht sich die Kreishauptmannschaft veranlaßt, den Erstattungs- und Aufwertungsantrag der Stadtgemeinde Schwarzenberg vom Januar 1924 abzulehnen. Die beteiligten Privatpersonen sind entsprechend zu bescheiden.

Die Kreishauptmannschaft. gez. Dr. Morgenstern.

Veröffentlicht Schwarzenberg, am 1. April 1924.

Der Rat der Stadt. — Polizeiamt. —

Die **Gebührensätze** für die **Heimbäder** sind ab 1. April ds. Js. bis auf weiteres in folgender Weise neu festgesetzt worden: Erwachsene 7,50 Mk.; Kinder bis zu 14 Jahren 3,50 Mk.

Schwarzenberg, am 3. April 1924. Der Rat der Stadt.

An der hiesigen Schule ist die Stelle einer Handarbeitslehrerin sofort zu besetzen. Es sind wöchentlich 10 Stunden zu erteilen. Besoldung erfolgt nach den staatlichen Bestimmungen. Damen, welche Interesse an dieser Nebenbeschäftigung haben, wollen sich möglichst bald beim Unterzeichneten melden.

Alberoda, den 5. April 1924.

Der Bürgermeister. Kaltofen.

Städtische Gewerbeschule Aue i. E.

Ausstellung von Schülerarbeiten.

Sonnabend, den 5. 4., Sonntag, den 6. 4. und Montag, den 7. 4. 1924.
Geöffnet täglich von 8 bis 12 und 2 bis 5 Uhr.

Hierzu ladet die Eltern und Lehrherren der Schüler, die Behörden und alle Freunde der Anstalt im Namen der Lehrerschaft ergebenst ein

Lang, Direktor.

Handels- und Gewerbeschule, Schwarzenberg.

Abteilung für Erwachsene.

Im neuen Schuljahre werden weitergeführt oder können neu eingerichtet werden:

Lehrgänge (wöchentlich 2 Stunden) für Fachzeichnen, Algebra, Technisches Rechnen, Kostenberechnen, Buchführung und Fremdsprachen.

Die Besucher der bestehenden Lehrgänge und die Herren, die an einem Lehrgange teilzunehmen wünschen, werden gebeten, sich am Mittwoch, den 9. April, abends ½7 Uhr, in Zimmer 4 (Erdgeschoß) zu einer Besprechung einzufinden.

Schwarzenberg, den 4. April 1924.

Oberstudienrat Schmidt, Direktor.

Streiflichter.

Das gegen den ehemaligen sächsischen Ministerpräsidenten Dr. Zeigner ergangene Urteil ist ein Justizmord. Das Urteil im Hitlerprozeß ist eine Justizschande. So ist in dieser Woche in einer gewissen deutschen Presse bis zum Uebelwerden zu lesen gewesen. Diese Gegenüberstellung zeigt, daß es heute, wenn Politik und Justiz zusammenstoßen, keinen guten Klang gibt. Natürlich nicht, denn der politische Kampf in der Gegenwart wird oft mit Waffen ausgefochten, die alles weniger als sauber sind. Jedes Mittel, und wenn es noch so bedenklich ist, wird angewandt, um die politischen Leidenschaften aufzuwühlen. Man hofft, daß auf diesem Boden die Partei- und Wahlgeschäfte am besten gedeihen. Eigentlich ist es traurig, wenn man in Deutschland keinen anderen Weg wählt, die politischen Gegensätze auszutragen, als gerade den allerbedenklichsten. Ein Kampf der Geister ist das nicht. Das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Untergraben des Ansehens unserer Justiz zum Zwecke der Parteipropaganda ist ein verwerfliches Manöver. Wir werden, zur Vernunft gekommen, lange zu tun haben, um die Schäden, die in der vergangenen Woche in dieser Hinsicht durch die Presse und durch Reden angerichtet worden sind, wieder zur Heilung zu bringen.

•

Das Urteil im Hitlerprozeß muß auf jeden Fall ein Fehlurteil sein. Das stand bei gewissen Leuten schon vor der Verhandlung fest. Und als es gesprochen war, erhob sich bei ihnen ein Sturm der Entrüstung. Die Begründung wartete man nicht erst ab. Wieviele von denen, die heute Kritik üben, haben die vier engbedruckten großen Zeitungsseiten, welche das Urteil umfaßt, gelesen, und wieviele von diesen wieder haben sie verstanden? Tut nichts, der Jude wird verbrannt. Die Hauptsache ist, daß Partei- und Wahlkapital aus dem Richterspruch geschlagen wird. Gerade die Leute, die sonst so ängstlich nach dem Eindruck allen deutschen Tuns im Auslande schielen, sie schämen sich nicht, die deutsche Justiz als Dirne hinzustellen. Wie sagt doch dagegen der Engländer? Recht oder Unrecht — mein Vaterland! Kann man, wenn Deutsche ihre Gerichte als parteiisch bezeichnen, von den Franzosen verlangen, daß sie die Urteile des Reichsgerichts in den „Kriegsverbrecher"-Prozessen respektieren?

•

Den Spruch fällte das Volksgericht, eine Einrichtung der sozialistischen Regierung Hoffmann, die dem Blutregiment Eißners folgte. Die Laien geben in ihm den Ausschlag. Man erinnert sich, daß die Laienrechtsprechung eine der Grundforderungen in der Republik ist. Schon der Respekt vor einem solchen demokratischen Institut sollte die unmäßige Kritik zügeln. Dabei sind es aber gerade die angeblich demokratisch und republikanisch Gesinnten, welche das Geschrei von der „Justizschande" erheben. Sie schlagen sich damit in das eigene Gesicht. Es herrscht aber bei ihnen der gleiche Geist, den sie so gern den anderen vorwerfen, indem sie ihnen das Wort anhängen: Und der König absolut, wenn er unsern Willen tut.

•

Wie oft berufen sich die Minister in Deutschland, wenn sie angegriffen werden, auf die Staatsautorität, die gefährdet würde. Und der Chor der Parteien, denen sie entstammen, sekundiert ihnen. Ist nicht die Autorität der Gerichte ein Teil — und nicht der unwichtigste — dieser Staatsautorität? Die Richter aber, auch wenn sie Laienrichter sind, sind vogelfrei. Sie werden von Hütern des demokratischen Grals offen der Rechtsbeugung bezichtigt. Daß die Richter außerdem einen Eid geleistet haben, nach bestem Wissen und Gewissen Recht zu sprechen, ist den Politikern auf der Linken schnuppe. Sie schneiden ohne Bedenken denen die Ehre ab, die ihnen nicht zu Willen sind.

•

Der Deckmantel für alle diese und andere unsaubere Dinge, wie sie täglich in Deutschland geschehen, ist das Schlagwort vom Schutz der Verfassung. Wenn man die Sache genau betrachtet, so existiert, bis auf ein kleines Grüppchen unentwegter Demokraten, die mit altjungferlicher Gewissenhaftigkeit an der Leistung ihres Parteigenossen Preuß hängen, keine Partei in Deutschland, die nicht die Abänderung der Reichsverfassung anstrebt. Die Sozialisten insbesondere bekennen offen, daß ihnen die heutige Verfassung nur das Mittel zum Zwecke der Errichtung des sozialistischen Staates ist, dessen Grundrechte natürlich ganz anders aussehen werden als die des Herrn Preuß. Wenn es keine Reichswehr und keine Polizei gäbe, so würden die Herren um Crispien wohl keinen Augenblick zögern, die Verfassung auf dem Wege umzustürzen, den sie jetzt bei dem Versuche Hitlers so sehr verdammen. Nicht jeder Hüter der Verfassung von heute hat also das moralische Recht, sich als Splitterrichter über andere aufzuspielen. Was die Angst um die republikanische Verfassung, die man schon gefährdet sieht, wenn irgendjemand eine schwarz-weiß-rote Fahne aufsteckt oder ein Hakenkreuz trägt, anlangt, so sind wir in der angenehmen Lage, in dieser Hinsicht einmal Lasalle, dem sozialistischen Heiligott, zuzustimmen, der in einer im Jahre 1862 gehaltenen Rede über „Verfassungswesen" folgendes ausführte:

„Meine Herren, so oft Sie, gleichviel wo und wann, sehen, daß eine Partei auftritt, welche zu ihrem Feldgeschrei den Angstruf macht: „Sich um die Verfassung scharen" — was werden Sie hieraus schließen können? . . . Nun, meine Herren, Sie werden sich, ohne Propheten zu sein, in einem solchen Falle immer mit größter Sicherheit sagen können: Diese Verfassung liegt in ihren letzten Zügen; sie ist schon so gut wie tot, einige Jahre noch, und sie existiert nicht mehr. Wenn eine geschriebene Verfassung den tatsächlichen im Lande bestehenden Machtverhältnissen entspricht, so wird dieser Schrei nie ausgestoßen werden."

Man kann wohl, „ohne Prophet zu sein", der Verfassung des Herrn Preuß das von Lasalle vorgezeichnete Schicksal weissagen. Denn daß die Reichsverfassung den heute bestehenden Machtverhältnissen entspricht, wird niemand ernstlich behaupten.

Ist das das Gulachsen?

London, 4. April. Nach den gestern abend in England eingetroffenen offiziösen Nachrichten haben sich die Sachverständigen auf folgendes einstimmig angenommenes Programm geeinigt:

1. Die volle Autorität der deutschen Regierung in wirtschaftlichen Fragen muß in den besetzten Gebieten wieder hergestellt werden. Die Zollgrenze zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet muß aufgehoben werden. Die Eisenbahnen des Ruhr- und Rheingebietes sind wiederum der deutschen Leitung zu unterstellen. Alle Maßnahmen, die die Tätigkeit der deutschen Industrie einengen, müssen beseitigt werden. Ueber die militärische Räumung des Ruhrgebietes haben die Sachverständigen keine Meinung ausgesprochen.

2. Deutschland erhält ein Moratorium auf vier Jahre. Während dieses Moratoriums müssen die Kohlenlieferungen fortgesetzt und die Kosten der Besatzungstruppen bar bezahlt werden. Für diese Leistungen kann Deutschland jedoch eine Anleihe aufnehmen, die aus den Einnahmen der Reichsbahn sichergestellt wird. Der Wert der Sachleistungen und die Zahlung der Besatzungskosten sollen zusammen auf etwa 1 Milliarde Goldmark begrenzt sein. Sollte sich Deutschland finanziell außergewöhnlich schnell bessern, so ist an der Hand eines beigefügten Wohlstandsindexes die Aufnahme von Barzahlungen in kleinerem Umfange in den letzten beiden Jahren als Möglichkeit vorgesehen.

3. Nach Ablauf der vier Jahre Moratorium zahlt Deutschland jährlich 2½ Milliarden Goldmark an Reparationen. Diese Zahlungen sollen sichergestellt werden, und zwar durch folgende Einnahmen:

1200 Millionen Goldmark aus dem Ertrage der Zölle und der Monopole auf Zucker, Branntwein und Tabak,
600 Millionen aus einer Hypothek auf die Reichseisenbahnen,
360 Millionen aus einer Hypothek auf den industriellen und landwirtschaftlichen Besitz,
annähernd 300 Millionen aus einer Verkehrssteuer.

• • •

Die untragbaren Mieumlasten.

Berlin, 4. April. Der Reichskohlenrat und der Reichskohlenverband sind einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß die jetzigen Mieumlasten untragbar sind, da sie die Vermögenssubstanz der Bergwerke aufzehren und die Lebensbedingungen des Bergbaues und der Bergarbeiterschaft zerstören. Reichskohlenrat und Reichskohlenverband geben der Erwartung Ausdruck, daß für die Regelung nach dem 15. April eine Lösung gefunden wird, welche aus diesem unerträglichen Zustand herausführt, bevor der völlige Zusammenbruch erfolgt.

Die Schmach Frankreichs.

Berlin, 4. April. Reichskanzler Marx gewährte dem Berliner Vertreter der „Associated Press" eine Unterredung über die Frage der politischen Gefangenen in den besetzten Gebieten. Er äußerte dabei u. a.:

Unsere bestimmte Erwartung, daß die erste und selbstverständliche Folge der Einstellung des Ruhrkampfes die Freilassung der politischen Gefangenen sein würde, ist bisher leider nicht erfüllt worden. Alle Bemühungen der Deutschen Regierung, eine allgemeine Amnestie für diese Gefangenen herbeizuführen, sind gescheitert. Nur ist in einer gewissen Zahl von Fällen (etwa 300) eine Einzelhaftentlassung erfolgt. Eine sehr große Zahl von politischen Gefangenen hat inzwischen die von den französischen Kriegsgerichten verhängten Freiheitsstrafen abgebüßt. Noch jetzt befinden sich etwa 1500 durch alliierte Kriegsgerichte verurteilte Deutsche in Gefangenschaft. Zu diesen kommen noch 40 Gefangene hinzu, die nach Frankreich, und 5 Gefangene, die nach Belgien deportiert worden sind. In den französischen Gefängnissen des besetzten Gebietes befindet sich auch eine ganze Reihe von Untersuchungsgefangenen, die seit etwa einem Jahre darauf warten müssen, daß sie den Kriegsgerichten zur Aburteilung vorgeführt werden. Die Lage dieser politischen Gefangenen ist insofern besonders hart, als ihnen die Fürsorge des Deutschen Roten Kreuzes versagt wird.

Noch beklagenswerter ist natürlich das Schicksal der in die Zuchthäuser und Gefängnisse Frankreichs verschleppten Deutschen. Ein blühendes Menschenleben, der 23jährige Willy Dreyer, ist dieser Art des Strafvollzugs bereits zum Opfer gefallen. Zu spät wurde der Todkranke von der französischen Regierung freigelassen, so daß es ihm nicht vergönnt war, lebend in die Heimat zurückzukehren.

Es gewinnt den Anschein, als ob sich die französische Regierung zur Freigabe der Gefangenen erst nach der Lösung der Reparationsfrage entschließen will. Es widerstrebt mir einstweilen noch, daran zu glauben, daß die französische Regierung wirklich die Absicht haben sollte, die verzweifelte Lage der Gefangenen auszunutzen, um einen Druck auf die deutsche Regierung in der Reparationsfrage auszuüben. Es ist allerdings Tatsache, daß die französischen Besatzungsbehörden in verschiedenen Fällen ganz offen dazu übergegangen sind, die Festnahme von Personen als Druckmittel zu verwenden. Sie haben namentlich versucht, durch Festnahme von Geiseln die ordnungsmäßige Strafverfolgung von französischen Staatsangehörigen im nichtbesetzten Gebiet zu beeinflussen, ein Versuch, der angesichts der Unabhängigkeit der deutschen Rechtspflege selbstverständlich von vornherein aussichtslos war.

SLUB
Wir führen Wissen.